Buchbesprechungen

Christine Landfried, Bundesverfassungsgericht und Gesetzgeber – Wirkungen der Verfassungsrechtsprechung auf parlamentarische Willensbildung und soziale Realität, Baden-Baden 1984, 186 S., 49,- DM

Christine Landfried hat eine leicht lesbare, flüssig geschriebene Arbeit vorgelegt, in der das politikwissenschaftliche Erkenntnisinteresse dominiert. Die Verfasserin stellt ihre Analyse der Verfassungsgerichtsbarkeit in den Kontext der neuerdings wieder aktuell gewordenen Diskussion um die »Verrechtlichung« und »Justizialisierung« (S. 10) der Politik[1], die noch immer – von Alexis de Tocqueville (1835), Carl Schmitt (1930) und Franz Neumann (1936) stimuliert – sowohl die konservative als auch die linke Kritik an der politischen Dimension der höchstrichterlichen Rechtsprechung prägt. Sie entwickelt in ihrer mit 178 Textseiten äußerst knapp gehaltenen Darstellung[2] an ausgewählten Beispielen der Rechtsprechung zu Reformvorhaben der sozialliberalen Koalition Thesen, denen zuzustimmen auf den ersten Blick nicht schwer fällt:

Die »Vorwirkung« der Rechtsprechung auf das Parlament und die damit eingeleitete Verrechtlichung der Politik führt – so Landfried – »zu einer für die repräsentative Demokratie unangemessenen Justizialisierung politischer Probleme« (S. 148). Das Bundesverfassungsgericht habe die Rolle eines Schiedsrichters über demokratisches Verfahren und Verhalten abgelegt, der nach John Ely nur dann intervenieren dürfe, »wenn ein Team einen unfairen Vorteil erreicht, aber nicht, wenn das ›falsche‹ Team gewinnt« (S. 157). Vielmehr habe es eine politische Kontrolle etabliert, die vielfach »eine Prioritätensetzung von Werten in das Grundgesetz hineinlesen (will), die sich aus der Verfassung nicht ableiten läßt« (S. 159). Indikatoren dafür seien das Verlassen der juristischen Diskursrationalität bei der Handhabung der rechtswissenschaftlichen Auslegungsmethode und das Negieren sozialwissenschaftlicher Kompetenz bei der Feststellung von Sachverhaltsannahmen sowie bei der Aufklärung rechtstatsächlicher Vermutungen und Prognosen.

Der »vorauseilende Gehorsam« des Gesetzgebers, der sich bemühe, die Spruchpraxis des Verfassungsgerichts möglichst widerspruchsfrei zu befolgen und sogar zu antizipieren, führe bei neuen Gesetzgebungsvorhaben zur »Unsicherheit der Parlamentarier, wie sie sich in diesem Labyrinth von Leitsätzen, tragenden Gründen und obiter dicta zurechtfinden sollen, und in welchem Umfang sie an die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts gebunden sind« (S. 149). Dies rufe »die Experten auf den Plan: in den Ausschüssen werden Sachverständige zu verfassungsrechtlichen Fragen und verfassungsrechtlichen Risiken gehört« (a. a. O.). Damit verstärke sich der ohnehin schon dominante Einfluß der bürokratischen Politikentwicklung, da die verfassungsrechtlichen Expertisen des Innen- und Justizministeriums eine informelle Veto-Position einnähmen (a. a. O.). All dies führe zwangsläufig zum politischen Immobilismus, da einmal die unterlegene Opposition durch das Instrument der abstrakten Normenkontrolle die Chance besitze, die Verfassungsgerichtsbarkeit flächendeckend zur Kontrolle der parlamentarischen Mehrheit zu mobilisieren und anderer-

1 Vgl. dazu R. Voigt (Hg.), Verrechtlichung. Analysen zur Funktion von Parlamentarisierung, Bürokratisierung und Justizialisierung sozialer, politischer und ökonomischer Prozesse. Königstein 1980; F. Kübler (Hg.), Verrechtlichung von Wirtschaft, Arbeit und sozialer Solidarität. Vergleichende Analysen. Frankfurt 1985.

2 Allein zum Stichwort »Verfassungsgerichtsbarkeit zwischen Recht und Politik« notiert die von J. Mackert und F. Schneider herausgegebene dreibändige »Bibliographie zur Verfassungsgerichtsbarkeit des Bundes und der Länder« (Tübingen 1971, 1976 u. 1982) 171 Titel.

https://doi.org/10.5771/0023-4834-1986-4-488
Generiert durch IP '3.141.7.22', am 20.06.2024, 04:23:21.
Das Erstellen und Weitergeben von Kopien dieses PDFs ist nicht zulässig.

seits die unbefristete Bindungswirkung der Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts (§ 31 BVerfGG) den Gesetzgeber auf Dauer auf die einmal gefällte verfassungsgerichtliche Judikatur verpflichte. Welcher verfassungspolitisch Billig- und Gerechtdenkende wollte dem nicht zustimmen?

Als Therapie schlägt Landfried drei Maßnahmen vor, die auf die Erhöhung der Entscheidungsrationalität, die Lockerung der Langzeitbindung der Politik an die Verfassungsrechtsprechung und auf die Entschärfung der politischen Kontrollfunktion zielen. So verspricht sich die Verfasserin von der Einführung eines wissenschaftlichen Dienstes beim Bundesverfassungsgericht, der aus Natur- und Sozialwissenschaftlern bestehen solle, eine verbesserte Aufbereitung der für die Entscheidung relevanten Daten und eine durch Implementations- und Evaluationsforschung geläuterte Folgenberücksichtigung (S. 167 ff.).

Eine erfolgreiche Institutionalisierung von Natur- und Sozialwissenschaften in der Verfassungsrechtsprechung hätte aber, wenn sie – was zu bezweifeln ist – gelänge, für den Ansatz der Verfasserin höchst kontraproduktive Folgen. Das Parlament geriete noch mehr unter den Druck der von Landfried beklagten Professionalisierung, der die Gestaltungsfreiräume des Parlaments zugunsten der Bürokratie weiter einschränken müßte. Die Etablierung einer politischen Fachaufsicht durch das Bundesverfassungsgericht aufgrund der »Herrschaft kraft Wissen« (Max Weber) würde nämlich durch die Verwissenschaftlichung der Spruchpraxis auf der Ebene der Sachverhaltskonstitution nur weiter perfektioniert. Der Gesetzgeber wäre dann gezwungen, nicht nur die rechtsdogmatischen Leitlinien des Gerichts zu antizipieren, sondern überdies noch den jeweils einschlägigen Stand der sozialwissenschaftlichen Forschung – oder vielmehr was das Bundesverfassungsgericht dafür hält – abzufragen. Dabei entstünde das Folgeproblem, daß sozialwissenschaftliche Aussagen über gesellschaftliche Entwicklungen nicht schlicht als objektive empirische Befunde zu treffen sind. Wie auch die Verfasserin anerkennt, könnten dann Sozialwissenschaftler wenig mehr als das »Pro und Contra der unterschiedlichen Positionen« darlegen (S. 168) und diese mit ideologie- und methodenkritischen Randglossen votieren. Auf eine ancilla jurisprudentiae, die, statt Komplexität zu reduzieren, zusätzliche Entscheidungsprobleme entdeckte, dürfte die Rechtsprechung wohl gerne verzichten.

Mit ihrem zweiten Vorschlag plädiert Landfried für eine Verzeitlichung der Bindungswirkung der Verfassungsrechtsprechung (S. 171 ff.). Dadurch soll der Widerspruch zwischen der »langfristigen Festlegung von Politik durch Verfassungsrechtsprechung und gelegentlich kurzfristiger Änderung der Verfassungswirklichkeit« (S. 173) aufgehoben werden. Die Problematik des § 31 BVerfGG wurde nicht nur von der juristischen Literatur ausgiebig diskutiert[3], sondern es ist bereits vom Verfassungsgericht selbst im Grundsatz anerkannt, daß die Änderung konkreter Sachverhalte oder die verbesserte Einsicht über inzwischen veraltete Annahmen eine Durchbrechung der Bindungswirkung rechtfertigen.[4] Der Vorschlag der Verfasserin, eben diese Entbindungsprämissen durch eine Novellierung des § 31 BVerfGG zu kodifizieren, erscheint zum einen überflüssig, weil er nur das bestätigt, was ohnehin im Grundsatz nicht bestritten ist, zum anderen, weil er keinen durchgreifenden operativen Fortschritt bedeutet. Denn der Anschlußkonflikt, ob die Entbindungsgründe tatsächlich vorliegen, kann dadurch nicht vermieden werden. Darüber müßte, wie heute auch, immer wieder das Verfassungsgericht im Einzelfall befinden, dem Landfried jedoch keine zusätzlichen prozeduralen Erleichterungen zur Selbstkorrektur früherer Entscheidungen anzubieten vermag.

Schließlich spricht sich Landfried noch für die Abschaffung der abstrakten Normenkontrolle aus, damit sie nicht mehr als verlängerter Arm der Opposition mißbraucht werden könne (S. 175 ff.). Auch dieser Vorschlag ist angesichts der von ihr diagnostizierten Verrechtlichungsproblematik sehr moderat und im übrigen wenig erfolgversprechend, liegen ihm doch die Prämissen zugrunde, die Initiative zur Verrechtlichung ginge maßgeblich von der parlamentarischen Opposition aus und es sei ihr mit der Abschaffung der abstrakten Normenkontrolle verwehrt, auf andere Klagearten auszuweichen. Wie nicht zuletzt das von der Verfasserin diskutierte Mitbestimmungsurteil[5] zeigt, besteht jedoch fast

3 Vgl. grundlegend W. Hoffmann-Riem, Beharrung und Innovation – Zur Bindungswirkung verfassungsgerichtlicher Entscheidungen, in: Der Staat 13 (1974), S. 335 ff.
4 BVerfGE 39, 169; 43, 291.
5 BVerfGE 50, 290.

https://doi.org/10.5771/0023-4834-1986-4-488
Generiert durch IP '3.141.7.22', am 20.06.2024, 04:23:21.
Das Erstellen und Weitergeben von Kopien dieses PDFs ist nicht zulässig.

immer die Möglichkeit, die Verfassungsbeschwerde Dritter als funktionales Äquivalent zu einer durch parlamentarische Konsensfindungsstrategien sorgfältig vermiedenen abstrakten Normenkontrollklage zu instrumentalisieren.

Spätestens an dieser Stelle wird sich der Leser fragen, ob die Aporie der von Landfried vertretenen Reformvorschläge nur das allgemein zu beobachtende Dilemma des »Positivwerdens der Kritik« dokumentiert oder auf die Naivität der theoretischen und methodologischen Positionen der Verfasserin zurückzuführen ist. Denn in der Tat bleibt ihre Darstellung meist auf der Ebene des ebenso gefälligen wie pointillistischen Antupfens der von Politik- und Rechtswissenschaft diskutierten Problemstände und verabschiedet sich nach wenigen Zeilen mit einer auf Konfliktbereinigung zielenden Konsensformel von den sich gegenseitig so stark befehdenden Meinungen. So wird man durch die Lektüre des Analyse-Teiles der Arbeit unschwer zu dem Befund kommen müssen, das Bundesverfassungsgericht habe die »Reformpolitik in Handschellen« gelegt[6], die Verfasserin nimmt jedoch in ihrem Resümee die von ihr selbst gestützte Kritik am Bundesverfassungsgericht ohne Begründung für den plötzlichen Wandel ihrer noch bei den Fallanalysen gezeigten Sympathien auf die charmante Formel zurück, das Gericht habe »als retardierendes Moment sozialen Wandels« (S. 148) gewirkt.

Wenn R. K. Merton gegen die unproduktive Theorieverklemmtheit vieler sozialwissenschaftlicher Untersuchungen das Verdikt formulierte, die meisten Arbeiten stünden »auf den Schultern von Riesen«, braucht sich die Verfasserin davon nicht betroffen zu fühlen. Selbst so alltagsweltliche Theoriesubstitute wie »Verrechtlichung« und »Justizialisierung«, denen im gleichen Atemzug ihre Entgegensetzungen »Entrechtlichung« und »Aufweichung der richterlichen Kontrolldichte« zur Beschreibung disparater gesellschaftlicher Wirklichkeit entgegengehalten werden können[7], haben für Christine Landfried kaum mehr Bedeutung als die von szientifischen Accessoires. Obwohl das Thema »Bundesverfassungsgericht und Gesetzgeber« (S. 74 ff.) den Zugriff auf die Erträge der Implementationsforschung nahelegt und obwohl die Analyse der »Wirkungen von Verfassungsrechtsprechung auf die soziale Realität« (S. 125 ff.) eine Orientierung an der Evaluationsforschung aufdrängt, findet man in der Arbeit nicht einmal eine Überlegung, warum sich eine Übertragung dieser Ansätze nicht lohne.[8] Dies ist gerade deshalb problematisch, weil bisher der empirische Zugang zur Verfassungsrechtsprechung das methodologische Nadelöhr sozialwissenschaftlicher Analysen bildete.

In ähnlich unbefangener Weise benutzt Landfried das rechtssoziologische Material über das Bundesverfassungsgericht, zu dem sie eine eigene Richterbefragung beisteuert. Nimmt man die von ihr weiter zusammengestellten biographischen Daten über Herkunft, Ausbildung und beruflichen Werdegang ernst (S. 15 ff.), werden Erwartungen auf eine rechtssoziologische Erklärung der richterlichen Entscheidungstätigkeit geweckt. Ob bei einer so exklusiven Gruppe wie den 16 Verfassungsrichtern die benutzten Methoden der empirischen Sozialforschung überhaupt zum Ziel führen können, bleibt undiskutiert. Und selbst wenn hiermit eindeutige Befunde hätten ermittelt werden können, hätte der Schluß von der Sozialisation der Richter auf entscheidungserhebliche Wertvorstellungen und deren Manifestation in den Entscheidungsinhalten, wenn er sozialwissenschaftlich untermauert sein soll, ein viel komplexeres Begründungsschema verlangt, das auf inhaltsanalytische und ideologiekritische Methoden der Untersuchung von Verfassungsrechtsprechung hätte ausgedehnt werden müssen. Nach einem kurzen Anlauf bricht die Verfasserin jedoch diesen Versuch ab und beläßt ihre Analyse bei dem unverbindlichen Statement, daß »im Selbstverständnis der Richter persönliche Wertvorstellungen die größte Rolle unter möglichen ›außerrechtlichen‹, urteilsbegründenden Gesichtspunkten« spielten (S. 43). Der hohe Aufwand, den eine empirische Untersuchung verlangt, steht damit im Mißverhältnis zu dem Ertrag, der aus ihrer Richterbefragung gezogen werden kann. Daß ihre Ausführungen damit notwendig mehr in die Richtung des aufgeklärten Hintergrundjournalismus

6 So Rudolf Wassermann, zit. nach Landfried, S. 147.

7 Vgl. dazu die unaufgelösten Dichotomien bei A. Görlitz/R. Voigt, Rechtspolitologie. Eine Einführung. Opladen 1985, S. 119 ff. u. 171 ff.

8 Vgl. zu ersten Ansätzen E. Blankenburg/R. Voigt (Hg.), Implementation von Gerichtsentscheidungen. Jahrbuch für Rechtssoziologie und Rechtstheorie, Bd. 11, Opladen 1986 und Blankenburg/Gawron/Rogowski/Voigt, DÖV 86, 274 ff.

https://doi.org/10.5771/0023-4834-1986-4-488
Generiert durch IP '3.141.7.22', am 20.06.2024, 04:23:21.
Das Erstellen und Weitergeben von Kopien dieses PDFs ist nicht zulässig.

tendieren, wird man allerdings nicht allzu kritisch vermerken dürfen, denn mit diesem Problem haben bekanntlich alle einschlägigen rechtssoziologischen Konzepte ihre Schwierigkeiten. Unverständlich bleibt jedoch, warum Landfried die hier notwendige Auseinandersetzung mit der Methodenproblematik nicht führt.

Weil die Verfasserin keine Rekonstruktion eines schichtspezifischen Gesellschaftsbildes der Richter vorzulegen vermag, das eine Orientierung der Rechtsprechungsinhalte an außerrechtlichen politischen Wertvorstellungen im Wege der Deduktion nachvollziehbar machen könnte, versucht sie dies durch eine Analyse der Rechtsprechung induktiv zu belegen. Dafür zieht sie die wohl spektakulärsten verfassungsgerichtlichen Entscheidungen über besonders umstrittene Politikbereiche der sozialliberalen Koalition heran. Da ihr Auswahlkriterium offensichtlich das der Evidenz ist, greift sie »zielsicher« die Problematik der Reform des § 218 StGB, der Hochschulpolitik, der Kriegsdienstverweigerung, der Parteienfinanzierung, der Mitbestimmung und der »Radikalen im öffentlichen Dienst« heraus. Daß sie mit dieser urwüchsigen Methode der Selektion, die durch keine Garantievorkehrungen für empirische Validität diszipliniert wird, möglicherweise ganz erhebliche Bereiche der Spruchpraxis aussteuern muß und damit aufgrund ihrer Vorauswahl die makropolitische Funktion des Bundesverfassungsgerichts im Wege der »self-fulfilling-prophecy« zwangsläufig als Ergebnis ihrer Arbeit im voraus festlegt, liegt auf der Hand.

Wenn dagegen aus ihren eigenen Tabellen zu entnehmen ist, daß Verfassungsbeschwerden 95% des Geschäftsanfalles ausmachen, die mit den Vorlageverfahren der konkreten Normenkontrolle (4%) das Arbeitsfeld des Gerichts nahezu vollständig ausschöpfen, so daß die sogenannten »echten« Verfassungsstreitverfahren (Organklagen, Bund-Länder-Streit) mit nur 0,3% zu Buche stehen und abstrakte Normenkontrollen mit gar nur 0,1% anfallen (S. 100), ist die schlichte Behauptung, das Bundesverfassungsgericht werde zum Ersatzorgan für die gescheiterten Absichten der parlamentarischen Opposition, unhaltbar. Zumindest wäre die Entwicklung eines differenzierenden Erklärungsmodells erforderlich, mit dem der Doppelcharakter der Verfassungsrechtsprechung als Element der Mikro- und Makrophysik der politischen Herrschaft verdeutlicht werden könnte.

Analysiert man die Verfassungsbeschwerden weiter, so zeigt sich, daß das Ausfiltern der zur Entscheidung »geeigneten« Fälle für das Gericht eine ganz erhebliche Bedeutung hat. Der Erfolgsanteil der Verfassungsbeschwerden von nur 1% – 95% werden bereits durch den »Dreierausschuß« abgewiesen – belegt, daß die gesellschaftliche Nachfrage nach verfassungsgerichtlicher Intervention größer ist als die Ambitionen des Gerichts, eine flächendeckende Oberaufsicht über die anderen Staatsorgane zu etablieren.[9] Mehr als auf die Usurpation von Entscheidungshoheit über immer weitere Bereiche der politischen Arena muß sich das Gericht offensichtlich darauf konzentrieren, durch Produktion materiell-rechtlicher »Nichtentscheidungen« seine Arbeitsfähigkeit und politische Wirksamkeit zu erhalten. Die Feinmechanik der richterlichen Filtertechniken, mit der Verfassungsbeschwerden zur Entscheidung angenommen oder abgewiesen werden, hat sich bisher für Außenstehende als kaum zugänglich erwiesen.[10]

Nimmt man zu dieser Selektionsarbeit hinzu, daß bei Verfassungsbeschwerden sowohl auf der input- als auch auf der output-Seite die Justizgrundrechte mit deutlichem Übergewicht der Strafprozesse dominieren, so ist die Bezeichnung des Bundesverfassungsgerichts als »Superrevisions-Gericht in Prozeßsachen«[11] nach der Empirie des Geschäftsanfalles nicht verfehlt. Weit hinter den sich um Art. 2 und Art. 3 GG gruppierenden Beschwerden von Steuerzahlern und anderen Problemen der fiskalischen Verteilungsgerechtigkeit bleibt der Schutz politischer Freiheitsrechte wie Art. 4, 5, 8 und 9 GG eine allerdings immer Aufmerksamkeit erweckende Ausnahme verfassungsrichterlicher Routineentscheidungen. Verrechtlichung als Folgephänomen der »Bürokratisierung der Welt« (Max Weber) hat daher banalere und zugleich umfassendere Auswirkungen als die von Landfried herausgestellten Interventionen in Entscheidungen des Gesetzgebers mit dem Ziel der Stabilisierung des politischen status quo.

9 Vgl. dazu den Aufsatz von E. Blankenburg u. H. Treiber, JZ 82, 543 ff.

10 Erste Hinweise bei Brun-Otto Bryde, Verfassungsentwicklung. Stabilität und Dynamik im Verfassungsrecht der Bundesrepublik Deutschland. Baden-Baden 1982, S. 158 f.

11 Bryde, a. a. O.

https://doi.org/10.5771/0023-4834-1986-4-488
Generiert durch IP '3.141.7.22', am 20.06.2024, 04:23:21.
Das Erstellen und Weitergeben von Kopien dieses PDFs ist nicht zulässig.

Gleichzeitig ist die Wirklichkeit von Recht komplexer als es der normative Begriff von Wirksamkeit impliziert, den die Verfasserin verwendet. Die von § 31 BVerfGG dekretierte Bindungswirkung verfassungsgerichtlicher Entscheidungen garantiert nicht zuverlässig die Folgebereitschaft ihrer Adressaten. Recht ist auch hier nur ein »graduelles Konzept«.[12] Und auch die antizipatorische Berücksichtigung der Verfassungsrechtsprechung im parlamentarischen Aushandlungsprozeß bedeutet nicht, daß sie nicht instrumentalisierend benutzt würde. Selbst die rein strategische Akzeptanz hat ihre Grenzen. Es gibt genug Beispiele, daß Entscheidungen in den darauf folgenden politischen Prozessen nicht nur instrumentalisiert, sondern deformiert und ignoriert werden, wie es gerade die gesellschaftliche Implementation so intransigenter Judikate wie dem Verbot der Fristenlösung zeigt.[13] Geht es gar um Kernbereiche der politischen Machtressourcen, widersetzen sich auch die Hauptakteure des politischen Prozesses hartnäckig der Belehrung durch die Rechtsprechung über die verfassungsrechtlichen Grenzen der finanziellen Ausstattung von Parteien und Abgeordneten.[14] Dies zeigt, daß »Verrechtlichung« eher ein Begriffssyndrom ist, das höchst disparate Entwicklungslinien zu synthetisieren versucht, als ein in sich widerspruchsfreier analytischer Begriff. Daher darf man daran zweifeln, ob die Verfasserin gut beraten war, ihre Untersuchung in den Kontext einer so wenig ausgewiesenen Begrifflichkeit zu stellen.

Schließlich ist der bereits mit der Institutionalisierung der Verfassungsgerichtsbarkeit implizierte Befund von der Subsumtion der parlamentarischen Entscheidungen unter die Supervision der Verfassungsrichter bei allem demokratietheoretischen Mitgefühl zu unspezifiert, um Aussagen über den Funktionswandel des Parlaments im Prozeß der Verrechtlichung zu entwickeln. Nicht so sehr, daß durch die Verfassungsrechtsprechung politische Entscheidungen nachkontrollierbar werden, sondern wie und unter welchen Aspekten dies geschieht, hätte daher die verstärkte Aufmerksamkeit der Verfasserin verdient. Zwischen einer rein »handwerklichen« Kritik an inkonsistenten Flickschustereien des Gesetzgebers und moralisierenden Kreuzzügen judizierender Gesinnungsethiker gegen politische Inhalte gibt es ein weites Spektrum für unterschiedliche Kontrollstrategien. Dazu haben Rechtswissenschaftler seit längerem Ansätze für eine Kontroll-Typologie vorgeschlagen[15], die auf einen Zusammenhang der verfolgten »Kontrollphilosophien« mit der politischen Brisanz des jeweiligen Kontrollsubstrates hindeuten. Hier eröffnet sich eine disziplinübergreifende Schnittstelle zwischen politikwissenschaftlicher Funktionsanalyse und verfassungsrechtlicher Kompetenzableitung für das Wirken der Verfassungsgerichtsbarkeit im Integral der modernen politischen Herrschaft.

Landfrieds Arbeit belegt, daß die Sozialwissenschaften noch immer vor den »Toren der Jurisprudenz« stehen und selbst dann, wenn ihnen Zugang zu den Gerichtshöfen gestattet wird, mit magerem Ertrag in den Händen zurückkommen können. Es mag paradox klingen, wenn nach diesen kritischen Anmerkungen das Buch gleichwohl zur Lektüre all denen empfohlen wird, die einen Einstieg in die rechtspolitische Kontroverse um die Verfassungsgerichtsbarkeit suchen. Die Qualität der Arbeit liegt in der kompakten Aufbereitung des vorherrschenden Niveaus der rechtspolitischen Auseinandersetzung, weniger im Hinterfragen der dort vertretenen Positionen. Juristische Argumentationsstränge knüpfen an das sich darin manifestierende Vorverständnis gewöhnlich ohne größere methodische Skrupel an. Elaborierte sozialwissenschaftliche Analysen über Recht sind dagegen im allgemeinen eine eher schwere Kost, die vieles von dem, was im Grundsatz richtig ist, relativieren, die nach empirischen Begründungen für das suchen, was jeder einschlägig befaßte Jurist ohnehin kraft Evidenz »weiß«, oder pragmatische Arbeitshypothesen der juristischen Konstruktion der Wirklichkeit zerstören und als Ersatz nur den Scherbenhaufen der Komplexität hinterlassen.

Rainer Wolf

12 E. Blankenburg, Die Mobilisierung von Recht, in: ZRsoz 1 (1980), S. 33.

13 BVerfGE 39, 1; dies soll selbstverständlich nicht heißen, daß die gesellschaftliche Antwort auf das Urteil die Problematik zufriedenstellend gelöst hat.

14 BVerfGE 6, 274; 8, 51; 20, 56; 24, 300; 41, 399; 52, 63.

15 Vgl. E. Benda, Grundrechtswidrige Gesetze, Baden-Baden 1979.

https://doi.org/10.5771/0023-4834-1986-4-488
Generiert durch IP '3.141.7.22', am 20.06.2024, 04:23:21.
Das Erstellen und Weitergeben von Kopien dieses PDFs ist nicht zulässig.

Peter Strasser: Verbrechermenschen. Zur kriminalwissenschaftlichen Erzeugung des Bösen. Campus Verlag. Frankfurt/New York 1984. 228 S., 36,- DM.

Strasser untersucht »am Modell einer der politisch einflußreichsten Ordnungs- und Disziplinierungswissenschaften unseres Jahrhunderts ... das Zusammenspiel von Vernunft, Mythos und Moral« (S. 7). Das »Elend der Kriminologie« sei, sich von der »Machtbindung-im-Innen noch immer nicht radikal genug befreit« zu haben. Einige erhalten gleich ihren Persilschein: Nur die Ätiologen sind gemeint (S. 8).

Der Text gliedert sich in vier Teile, deren Stellenwert und Struktur sich allerdings nur mühsam erschließen lassen: Teil I, »Das Objekt der Kriminologie«, kristallisiert sich als kondensierter epistemologischer Text heraus, dessen wesentliche Aspekte in den folgenden Teilen in aller Breite entfaltet werden. Das »Labyrinth der Kriminologie«, zu dem sich alles verunklart, resultiert aus der von Strasser subtil und anschaulich nachgezeichneten, spezifischen Verquickung verschiedener Bedingungen: Die vorwissenschaftliche Mythologie des Bösen weicht nur scheinbar dem aufklärerischen Impetus. Das »Intentionalistische Paradigma« (Philosophie der Transzendenz, Willensfreiheit) war die gleichsam naturwüchsige und offene Repräsentanz des Mythos vom Bösen in der Erklärung des Verbrechens. Ihr entsprach das Schauspiel der Strafe als Ausdruck göttlicher Gerechtigkeit. Demgegenüber war das »Naturalistische Paradigma« (Positivismus, später auch psychoanalytische Kriminologie) und die entsprechende Kriminalpolitik der »Defence sociale« (S. 18) nur scheinbar ein zeitgemäßer Rationalitäts- und Humanitätsfortschritt. Unklar bleibt, ob Strasser die Kritik des menschenunwürdigen und potentiell grenzenlosen Maßnahmerechts und die »Wiederentdeckung der Autonomie« (S. 24) als neuerlich nur scheinbaren Paradigmenwechsel ansehen und die derzeitige »Neo-Klassik« hier einordnen würde. Jedenfalls sind sie alle, wie Strasser uns aufklärt, von Anfang an systematisch – sei es naiv, sei es zynisch-pragmatisch (S. 11) – »infiziert« mit dem Mythos bzw. »Logos« des Bösen, und zwar weil ihr Gegenstand, das Verbrechen, »die Handlung als Böse« ist (S. 17, 32).

Nun ist die Problematisierung der Wertgebundenheit von Wissenschaft keine Neuigkeit. Strasser macht aber besonders transparent, wie bereits der Forschungsgegenstand nicht nur von der entsprechenden Wissenschaft konstituiert, sondern von der herrschenden Moral geprägt ist: das »Objekt-plus Wert«, der »Verbrecher als Bestie« (S. 24 ff., 33). Daran hat sich auch durch den Paradigmenwechsel der Aufklärung nichts geändert: In der Mythologie ist das Böse an sich repräsentiert von dem Verbrecher, in der scheinbar rationalen Wissenschaft wird das Böse zur kausal bedingten Naturerscheinung stilisiert, deren »Symptome« sich in dem Verbrecher manifestieren und die entsprechend kausal eliminiert oder präventiv erfaßt werden. Die Unlösbarkeit des Autonomie-Problems ist für die Reaktion auf Kriminalität unerheblich: grundsätzlich bei »Transzendenz« und pragmatisch bei »Naturalismus« wird jedenfalls das Individuum verantwortlich gemacht, in dem das entsprechende Anzeichen aufgefunden wurde (S. 35 ff.). Später zeigt uns Strasser, wie sich diese Einheit des Widersprüchlichen bereits im antiken Ödipus-Mythos repräsentiert (S. 159). Wenn man den durch die kriminologische »Infektion« erzeugten Verbrechermenschen, das »Objekt-plus Wert« auseinanderreißt, so spekuliert Strasser subversiv, ginge die Kriminologie ihres Gegenstandes verlustig (S. 40). Ist er – um in seinem Mythos zu verweilen – der tapfere Theseus, der diesen Minotauros erschlägt? Und wo ist die Ariadne, die ihn aus dem Labyrinth herausführt? Der rote Faden fehlt mir noch in dem im Doppelsinne spannungserzeugenden Buch.

Suggeriert wird, »die Kriminologie« habe irrigerweise oder pragmatisch-zynisch versucht, »den Mythos zu empirisieren« (S. 11). Das klingt überraschend ätiologisch und schuldzuschreibend. Strasser wird mir Apologetik vorhalten: Ich meine eher, die aufklärerische »Antithese« wird immer wieder durch den archaischen Mythos gebrochen und muß jeweils neu erarbeitet werden. Nun: Hinterher sind wir alle klüger. Viel interessanter finde ich die von Strasser nur in Devereux-Zitaten (S. 87, 180) gestreifte Frage, wie Mythen entstehen und warum ein Mythos sich immer wieder ausbreiten kann. Diese Frage ruft – auch – nach ethno- und sozialpsychologischen Erklärungen, zu denen die psychoanalytische Kulturtheorie etwas beitragen kann. Sicherlich haben Mythen mit Sozialintegration und Herrschaft zu tun.

https://doi.org/10.5771/0023-4834-1986-4-488
Generiert durch IP '3.141.7.22', am 20.06.2024, 04:23:21.
Das Erstellen und Weitergeben von Kopien dieses PDFs ist nicht zulässig.

Eines ihrer Substrate ist jedenfalls die Angst vor Aggression und Naturgewalten, die Menschen manipulierbar macht. Die Einschätzung drohender Gewalt ist immer auch eine Funktion bzw. Projektion der eigenen aggressiven Impulse. Die einfachste sozialintegrative Lösung ist die organisierte Projektion alles Bösen, vor allem des eigenen, auf den Fremden, den Feind. Auf die weitere Frage, welches eigentlich die Triebkraft des Moralismus ist, dieser überschießenden, irrationalen und unökonomischen Kontrollintensität, hat bisher auch nur die psychosoziale Perspektive eine plausible Antwort. Bei Strasser steht dieser Moralismus als dritte Variante neben Intentionalismus und Naturalismus (S. 31). Ich meine dagegen, er speist sich wie die Mythen aus dem permanenten psychosozialen Aufwand, das abgespaltene Böse gegenzubesetzen. Und für das Fortschrittliche am von Strasser denunzierten »Naturalismus« halte ich den ebenso permanenten Aufwand, diese Spaltungen aufzugeben und das Projizierte gleichsam zurückzuholen. Davon sind der Interaktionismus, von dem Strasser nun seinerseits moralisierend die »böse« Ätiologie abgrenzt, und die Sozialpsychologie der Strafe lediglich die relativ emanzipiertesten Paradigmen.

In Teil II untersucht Strasser die »Rekomposition des Mythos« durch die Wissenschaft. Einerseits wird das Wiederauftauchen der »Gefährlichkeit und Antisozialität« (S. 97) – ich würde psychoanalytisch sagen: des abgespaltenen Triebhaften – in der »naturwissenschaftlichen« Betrachtung von Kindern, Frauen, Verbrechern, Irren, Epileptikern, Tätowierten höchst anschaulich und fesselnd herausgearbeitet. Exemplarisch stehen dafür Lombrosos »Uomo delinquente« und die Psychopathie-Lehre der Psychiatrie. Andererseits wird am Beispiel von Richard Lange sehr schön gezeigt, wie die Reifizierung der Ethik den Mythos im »intentionalistischen Paradigma« kaschiert.

Mit »Schattenspielen der Freiheit« (Teil III) demonstriert Strasser ausführlich, wenn auch etwas diffus und unstrukturiert, wie der Mythos als scheinbar empirische Wissenschaft in der Moderne Wiederauferstehung feiert. Seine »naturalistische« und seine »transzendente« Variante werden in pragmatischer, soziologisch ausgedrückt: systemfunktionaler Weise zur Deckung gebracht. Beispielhaft stehen dafür die widersprüchlichen Figuren des »Bös-Kranken«, des »Psychopathen« der als »Geistesbüttel der Strafrechtsideologie« vorgeführten »forensischen Kriminologie« (S. 102) einerseits und der strafrechtlichen »Charakterschuld«-Lehre, wie sie Engisch und Björn Burkhardt vertreten (S. 119 ff.) andererseits. Etwas langatmig kommt Strasser zu dem für Strafrechtstheoretiker geläufigen Ergebnis, daß der Schuldbegriff nicht empirisch gemeint ist, sondern schlicht normativzuschreibend.

Gezeigt wird es hier vor allem den »forensischen Therapeuten«, mit denen die schon zuvor beiläufig an verschiedenen Stellen kritisierte Psychoanalyse umstandslos identifiziert wird. Stellvertretend für alle wird Tilmann Moser entlarvt, wenn auch um den Preis selektiver und mißdeutender Zitierung (z. B. S. 145). Der angeklagte »Pathologisierungs- und Resozialisierungsfeldzug« ist m. E. nicht von der Psychoanalyse veranstaltet worden, sondern von Kriminalpolitikern, die sich auf sie beriefen. Ausgeblendet wurde dabei – ebenso wie jetzt von Strasser – der kulturkritische, gesellschaftliche und interaktive Aspekt der psychoanalytischen Sozialisations- und Krankheitstheorie (S. 22 ff.). Später ärgern weitere tendenziöse Ungenauigkeiten: Z. B. wird Reiwald als Psychoanalytiker erwischt, der überlege, Asoziale schmerzlos töten zu lassen (S. 194). Reiwald war kein Analytiker, sondern psychoanalytisch interessierter Jurist, und das Zitat ist irreführend: Er distanziert sich gerade von einer diesbezüglichen Überlegung Auguste Forel's. Gleichwohl bezieht Strasser aus der gescholtenen »manipulativen Begriffsmaschinerie« der Psychoanalyse (S. 147) Anleihen, wenn z. B. von »Projektion«, »Verdrängung«, »kulturellem Unbewußten« (S. 65), von »Ambivalenz« (S. 93), von einer »symbiotischen Verbindung« zwischen ätiologischem Vorgehen und Pathologisierung (S. 147), »gesellschaftlichen Haßimpulsen« (S. 151), von »Regression« und »Rückkehr des Verdrängten« (S. 175), von »Rationalisierung«, »Panzer gegen die Angst« und »Abwehrmechanismen« (S. 179 ff.) die Rede ist und wenn er Devereux zitiert. Kein Zweifel allerdings, daß es in der psychoanalytischen Theoriebildung ätiologische Irrwege gegeben hat und daß bei Therapeuten auch ökonomische Interessen eine Rolle spielen (S. 149).

Zu Recht kritisiert Strasser die Abgründe eines reinen Maßnahmerechts mit »maßloser« Unterbringungsdauer als kaschierte archaische Rache (S. 150). Aber dies ist, wenn

https://doi.org/10.5771/0023-4834-1986-4-488
Generiert durch IP '3.141.7.22', am 20.06.2024, 04:23:21.
Das Erstellen und Weitergeben von Kopien dieses PDFs ist nicht zulässig.

auch mit weniger philosophischem Beiwerk, ebenfalls schon früher festgestellt worden: die Verselbständigung des Behandlungsgedankens, das Durchbrechen der mit dem modischen Argument »Erzeugung von Leidensdruck« kaum noch verhüllten sadistischen Affekte durch die Humanitätsbekenntnisse, die Tendenz, »auch den inneren Menschen auszuforschen, zu kontrollieren und umzuformen« (S. 152). Strasser kreiert aber nun umgekehrt einen positiven, romantisierenden Mythos um das Anderssein und die Intentionalität derjenigen, die als Böse und Umzuformende definiert werden. Das Flapsig-grandiose, wenn er mal eben Nietzsche einen »gründlichen Irrtum« nachweist, sieht man ihm angesichts des schönen Schlusses nach, die Freiheit sei in der Repräsentanz Gottes im Menschen positiviert (S. 160). Strasser sieht aber – wie mir scheint – nicht, daß Gott eine Projektion menschlicher Ideale ist, der Satan das Gegenteil, die Projektion des Bösen – und daß das eine nicht ohne das andere geht. Es stimmt: Die therapeutische Kriminologie soll das Böse bannen. Aber das ist ein Allgemeinplatz. Die Zivilisation, die gesellschaftlichen Institutionen etc., sie alle sollen das Böse bannen, sie alle wollen das Gute und zeugen doch das Böse ewig fort (frei nach Goethe).

Im IV. Teil untersucht Strasser »Resonanzen auf das Böse«. Anhand einer ausführlichen Besprechung von Sobota's »Der Minus-Mann« belegt er das »Intentionalistische Paradigma«: Sobota habe – abweichend von sonstiger Übung (S. 167) – die offiziellen Ursachen-Zuschreibungen nicht selbst-askriptiv übernommen. Aus den etwas anstrengend zu durchforstenden, assoziativen und symbolischen Verknüpfungen (den Symbolismus hatte Strasser eigentlich kritisiert, S. 92 ff.), läßt sich entnehmen, daß das Böse durch »Modulation unserer Berührungsfurcht und -faszination« vermittels Ästhetisierung, Rationalisierung etc. zum Gegenstand der Betrachtung gemacht werden kann (S. 172) und daß das Böse, z. B. aufgrund der realen Ansteckungserfahrung durch die »Strahlkraft des Bösen« (S. 174) und der »Berührungsfaszination des Klebrigen« (Sartre), »Resonanzen« erzeugt. Strasser meint wohl, damit mehr als eine Paraphrase psychoanalytischer Deutungen zu liefern, zeigt jedoch eher deren kognitivistisches Mißverständnis. Unleugbar erscheint mir doch etwas Progressives an der Erkenntnis der affektiv verankerten Dialektik von Ent- und Re-Mythisierung. Daß solche Erkenntnisse auch zynische Verwendung finden, steht auf einem anderen Blatt, und daß Aufklärung keine Dämme gegen Irrationalität errichten kann (S. 175), haben uns schon Horkheimer/Adorno gezeigt.

Den Abschluß bildet ein gleichsam wissenschaftspsychologisches Feuilleton über Moralismus versus Moral in der Wissenschaft. Allzu simplifizierend wird hier wiederum ex post der Kriminologie Böses zugeschrieben und als »Angst vor Differenzierung« gedeutet (S. 186). Die gesellschaftlichen und historischen Erkenntnisbedingungen bleiben ausgeblendet. Zutreffend werden wir – in Anknüpfung an Gedanken von Trotha's – vor der »Beccaria-Falle« gewarnt, einer Argumentationsstruktur, die die eigentlich notwendige Humanisierung hinter Effektivitätsgesichtspunkten versteckt.

Insgesamt könnte man Strassers Buch als ein im doppelten Sinne »ungehaltenes« Plädoyer für die Akzeptanz der Leere und des Sinnlosen verstehen, für den Verzicht auf den »Heteronomie-Komplex« (S. 155), auf die »festen Begriffe«, auf Meinungen und Positionen, für Methodenpluralismus (S. 188 f.), Ambiguitätstoleranz und »Ambivalenzenherrschaft« (S. 194). Solche Festlegung würde er vermutlich jedoch sphinxisch ablehnen, den »Triumph des Skeptikers« (S. 177) will Strasser nicht auskosten, alles bleibt auf gut Wienerisch etwas grandios-unbestimmt.

Lorenz Böllinger

https://doi.org/10.5771/0023-4834-1986-4-488
Generiert durch IP '3.141.7.22', am 20.06.2024, 04:23:21.
Das Erstellen und Weitergeben von Kopien dieses PDFs ist nicht zulässig.